

## Besondere Bedingung Nr. 5797 Nachhaftung

Abweichend von Art.4 AHVB stehen auch Schadenereignisse unter Versicherungsschutz, die innerhalb von ..... Jahren ab Ablauf der Versicherungsurkunde eintreten. Findet die Bauabnahme im Sinne der ÖNORM B 2110 vor Ablauf der Versicherungsurkunde statt, so beginnt der Lauf der .....-jährigen Frist mit diesem Termin.